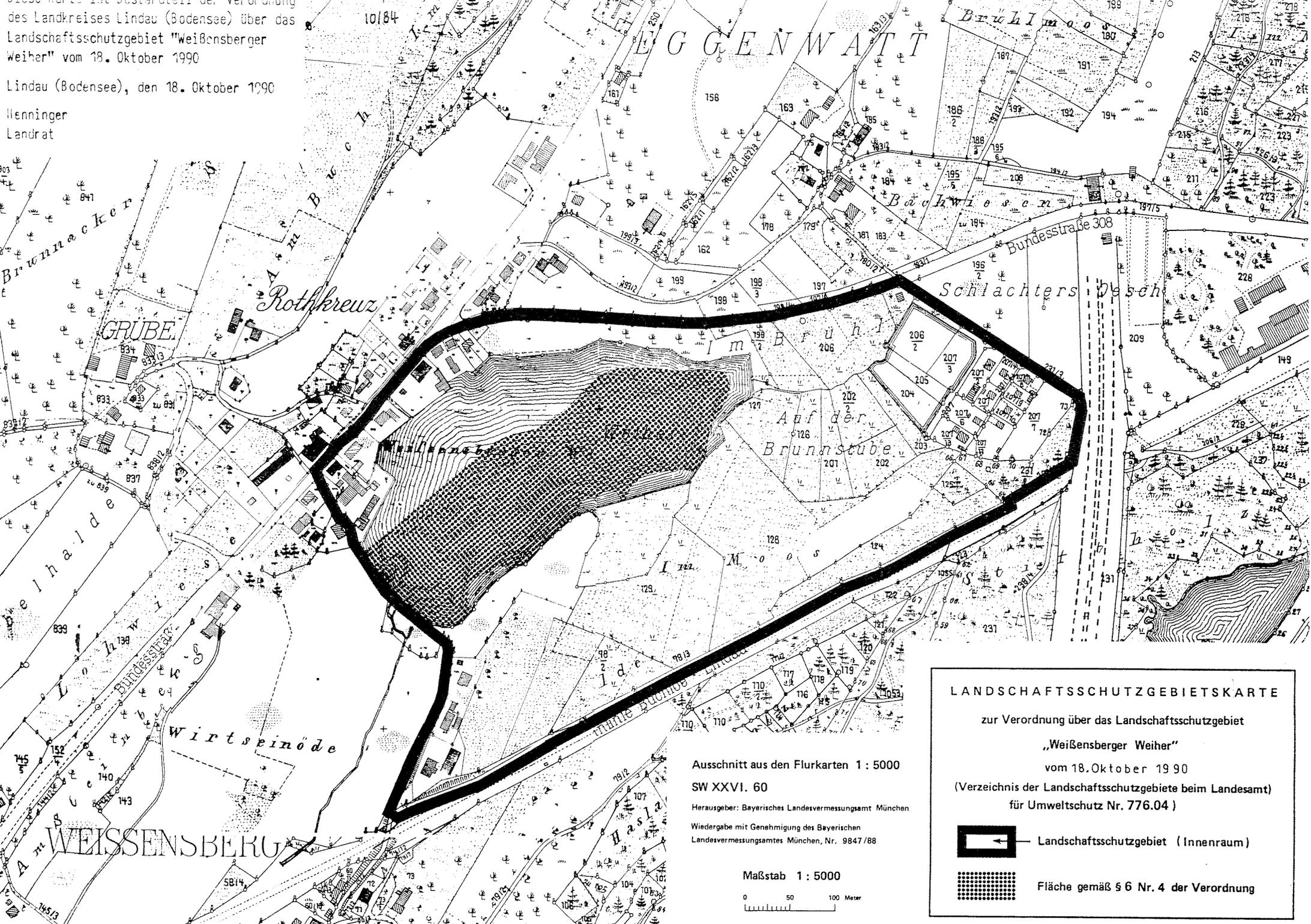


des Landkreises Lindau (Bodensee) über das Landschaftsschutzgebiet "Weißenberger Weiher" vom 18. Oktober 1990

Lindau (Bodensee), den 18. Oktober 1990

Henninger  
Landrat



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETSKARTE

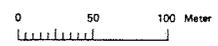
zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Weißenberger Weiher“  
vom 18. Oktober 1990  
(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt  
für Umweltschutz Nr. 776.04)

Ausschnitt aus den Flurkarten 1 : 5000  
SW XXVI. 60

Herausgeber: Bayerisches Landesvermessungsamt München

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen  
Landesvermessungsamtes München, Nr. 9847/88

Maßstab 1 : 5000



Landschaftsschutzgebiet (Innenraum)



Fläche gemäß § 6 Nr. 4 der Verordnung

# Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS LINDAU (Bodensee)

Sprechzeiten des Landratsamts:

Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr

Kreisbaumeister:

Dienstag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr

Kraftfahrzeug-Zulassung Lindau, Heuriedweg 38:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.00 bis 11.00 Uhr

Kraftfahrzeug-Zulassung Lindenberg i. Allgäu, Hirschstraße 6a:

wöchentlich Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Nr. 15

Freitag, 26. Oktober 1990

Jahrgang 1990

Landratsamt

## Verordnung des Landkreises Lindau (Bodensee) über das Landschaftsschutzgebiet „Weißenberger Weiher“ Vom 18. Oktober 1990

Auf Grund der Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) erläßt der Landkreis Lindau (Bodensee) folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 4. September 1990, Nr. 820-8623.275, genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Der Weißenberger Weiher und seine Umgebung in der Gemeinde Weißenberg werden unter der Bezeichnung „Weißenberger Weiher“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 26 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der Landschaftsschutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. das Gebiet als Lebensraum für heimische und durchziehende Vogelarten und Amphibien zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten,
2. die Bestände der verschiedenen Ried-, Röhricht- und Wasserpflanzengesellschaften zu schützen,
3. die zum großen Teil naturnahe Eigenart des Weißenberger Weihers, seiner Verlandungsbereiche mit den Streuwiesen und der angrenzenden Umgebung zu bewahren und den Fortbestand zu sichern.

### § 4

#### Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

### § 5

#### Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Lindau (Bodensee) bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
  1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestalt oder ihre Nutzung zu ändern,

2. Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von Obst- und Weidekulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern,
  3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen,
  4. zu zelten, zelten zu lassen, Feuer anzumachen sowie Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen,
  5. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge und Schaukästen anzubringen, ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Warn- und Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, wenn nicht Leuchtschrift verwendet werden soll,
  6. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der üblichen Grundstücksnutzung erfolgt,
  7. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
  8. an den Gewässern oder ihren Zu- und Abläufen, ihren Ufern oder ihrem Uferbewuchs Änderungen vorzunehmen oder den Wasserstand der Gewässer oder des Grundwassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind,
  9. Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport- oder Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder zu verändern,
  10. Bäume, Gehölze und Sträucher zu beseitigen oder über die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen hinaus zu beschneiden oder auszuastern,
  11. die herkömmliche Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Bepflanzung, Aufforstung oder Trockenlegung mittels Drainagen,
  12. das Schilf oder Wasserpflanzen zu entnehmen, zu beseitigen oder zu beschädigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
    1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
    2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.

### § 6

#### Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 8, 11 und 12,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes im Weißenberger Weiher mit der Maßgabe, daß
  - das alljährliche Ablassen des Weihers frühestens ab 15. Oktober und der Beginn der Wiederbespannung bis spätestens 15. März des folgenden Jahres zu erfolgen hat; ein früheres Ablassen und ein späteres Wiederbespannen des Weihers ist nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee) als untere Naturschutzbehörde zulässig.
  - Pflegemaßnahmen außerhalb der in der Landschaftsschutzgebietskarte besonders gekennzeichneten Fläche wie die Entlandung (Beseitigung von Kaupen und Freilegung der Randzonen), die Entschilfung und sonstige Beseitigung von Überwasserpflanzen, die Entkrautung (Beseitigung übermäßiger Ausbreitung von Schwimm- und Unterwasserpflanzen) und die zeitweilig notwendige Trockenlegung des Teichbodens (jedoch nur bei entsprechenden Schutzmaßnahmen für die Erhaltung des See-rosenbestandes) nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee) als untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen.
5. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von Energie- oder Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen und Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bundesbahn,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

### § 7

#### Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nicht vor, kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) im Einzelfall eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung, vereinbar ist, oder
  3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, verbunden werden. Würde der Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage gestellt, ist zuvor die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

§ 8

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Auflagen nach § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 nicht erfüllt.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Lindau (Bodensee), den 18. Oktober 1990

Landratsamt  
Henninger  
Landrat

EAPI 01-018

Sonstige Dienststellen

**Vollzug des Gesetzes über die  
kommunale Zusammenarbeit (KommZG);**

hier:

**Änderung der Verbandssatzung des  
Abwasserverbandes  
Bayerischer Bodenseegemeinden**

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Bayerischer Bodenseegemeinden hat in ihrer Sitzung am 19. September 1990 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Darin wird die Zusammensetzung der Verbandsversammlung neu geregelt. Künftig entsenden die Verbandsmitglieder neben ihrem jeweiligen 1. Bürgermeister für jedes volle Tausend ihrer Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.

Die Änderungssatzung bedarf gem. Art. 46 Abs. 3 KommZG keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 16. Oktober 1990 keine rechtsaufsichtlichen Bedenken gegen den Erlass der Änderungssatzung erhoben. Die Änderungssatzung wird nachstehend gem. Art. 46 Abs. 4 i.V. mit Art. 22 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen nach Art. 22 Abs. 2 KommZG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Änderungssatzung hinweisen.

Lindau (Bodensee), 16. Oktober 1990

Landratsamt  
i.V.  
Spitz

EAPI 02-028

**Änderung der Verbandssatzung**

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218) erläßt der Zweckverband „Abwasserverband Bayerischer Bodenseegemeinden“ folgende

Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung vom 24. Januar 1967 in der derzeitigen Neufassung vom 5. Februar 1980 und der Änderungssatzung vom 21. Juli 1983 wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und die durch die Beschlußorgane der Mitgliedsgemeinden bestellten weiteren Vertreter.  
Für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden einen dieser weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Anzahl der zu entsendenden weiteren Vertreter wird nach dem Stand der letzten amtlich bekanntgemachten Einwohnerzahl ermittelt.
- Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sigmarszell, 19. September 1990

Knaus  
Verbandsvorsitzender